



Statuten des Verein Sikyfriends

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Verein Sikyfriends besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Crémines.

Art. 2

Der Verein unterstützt gemeinnützige Projekte zum Wohl der Tiere in der Schweiz.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder (Einzelmitgliedschaft)
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktiv-, Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat oder den Verein bei der Erreichung seiner Ziele unterstützen möchte.

Zur Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Antrag durch den Vorstand Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches Beitrittsgesuch hin durch Beschluss des Vorstandes oder durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5

Für jedes Mitglied sind die Statuten des Vereines, dessen Reglemente sowie die Vereinsbeschlüsse verbindlich.

Art. 6

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft, durch schriftliche Austrittserklärung des



Mitglieders an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf Ende eines Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereines.

Art. 7

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Dabei gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 8

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis zum 30.6 des darauffolgenden Rechnungsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Art. 11

Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail und wenigstens 21 Tage vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit des Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



Vorbehalten bleiben die Beschlüsse über die Zweckänderung und über die Auflösung, welche einer 2/3 – Mehrheit sämtlicher anwesenden Mitglieder bedürfen.

Der Präsident leitet die Generalversammlung, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.

Art. 13

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Gönnermitglieder sind ebenfalls an der Generalversammlung zugelassen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 14

Die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn es der Vorsitzende anordnet oder wenigstens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen der Präsident oder wenn der Präsident verhindert ist der Vorsitzende.

Die Ausübung des Stimmrechtes an der Generalversammlung durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 15

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Organe
- d) Beschlussfassung über das Jahresergebnis
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der vorliegenden Statuten
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Abänderung der Statuten, sowie Erlass, Abänderung und Aufhebung von allfälligen Reglementen und von verbindlichen Verbandsbeschlüssen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand

Art. 16

Er wird an der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach 3 Jahren ist möglich.



Im obliegen Vertretung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

Der Präsident wird einzeln gewählt. Der Restvorstand wird in Globo gewählt und konstituiert sich selbst.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens 2 Vorstandmitgliedern.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandmitglieder. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (E-Mail, Brief, Fax) sind möglich, sofern nicht ein Vorstandmitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 18

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu führen, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Möglichkeit, über eine Kompetenzsumme in der Höhe von maximal 4500 Franken pro Geschäftsjahr zu verfügen. Die Kompetenzsumme darf nur für Geschäfte benützt werden, welche im Zusammenhang mit dem Verein Sikyfriends stehen und dürfen nicht zu einer Verschuldung des Vereins führen.

Der Vorstand kann Ausschüsse ernennen und diesen besondere Aufgaben übertragen. Ausschussmitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören.

Er kann Vertretungen der Sikypark AG, Crémines und Sachverständige mit beratender Stimme zu Sitzungen beiziehen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 19

Der Verein wird nach aussen grundsätzlich durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten.



Die Kontrollstelle

Art. 20

Der Verein ist nicht prüfungspflichtig. Es kann eine unabhängige Prüfungsstelle bestimmt werden.

Art. 21

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen sowie die Jahresrechnung nach ihrem Abschluss zu überprüfen und der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

IV. Mitgliederbeiträge und Rechnungswesen

Art. 22

Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Gönnermitglieder wird jährlich von der Generalversammlung beschlossen.

Dieser Beitrag ist innerhalb von einem Monat ab Rechnungsstelle zahlbar.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder, die über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Die Auflösung des Vereines kann von der Generalversammlung nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 25

Wird der Verein aufgelöst, wird der Gewinn und das Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.



Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 05. Februar 2021 angenommen worden und ersetzen die bisherigen Statuten vom 07.02.2020, 09.06.2018, 27.02.2015, 22.08.2009 und 21.11.2003.

Crémines, 05. Februar 2021